

der Kunstschreinerei und in Holz eingelegte Arbeiten; f) Buchbinder- und Lederarbeiten, Papparbeiten; g) graphische Künste, und zwar entweder einzelne Blätter eingerahmt, oder Blätter zu einem Album gebunden; Bücher, die nur eine literarische und keine kunstgewerbliche Bedeutung haben, sind ausgeschlossen; h) Textilarbeiten; Stickereien und Posamentierarbeiten. 2. Der Gegenstand muß vollkommen ausgeführt sein und



Ausstellungsgarten. Blumenkübel aus Kunststein, Entwurf von Architekt Josef Zotti, ausgeführt von Jung & Ruß

sich durch selbständige Auffassung und technische Fertigkeit auszeichnen. Alte Arbeiten, Repliken und Kopien sind ausgeschlossen. 3. Der Verkaufspreis der konkurrierenden Arbeiten muß möglichst niedrig sein, keinesfalls darf er 50 Kronen übersteigen. Sämtliche Gegenstände müssen verkäuflich sein. Die mit Preisen ausgezeichneten Bewerber sind verpflichtet auf eine von der Museumsverwaltung vermittelte Bestellung den prämierten Gegenstand mindestens zehnmal für den angegebenen Preis tadellos auszuführen und spätestens in vier Wochen der Museumsverwaltung abzuliefern. 4. Die Arbeiten sind längstens bis 12. Oktober 1912 an das Kunstgewerbliche Museum abzuliefern. Der Name des Konkurrierenden darf bei der Ablieferung nicht bekanntgemacht werden; die betreffenden Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen, und der Name und die genaue Adresse sind in einem versiegelten Umschlag, welcher das gleiche Motto trägt, beizulegen; sind der Entwerfer und der Erzeuger verschiedene Personen, müssen beide genannt sein. Wer seinen Namen nicht angegeben hat, kann den Preis nicht erhalten. 5. Arbeiten, welche den Konkurrenzbedingungen nicht streng entsprechen, werden ausgeschieden.

Nähere Bestimmungen enthält die Konkurrenzordnung. An der Konkurrenz können sich in Böhmen ansässige Kunstgewerbetreibende oder bei solchen in Verwendung

2. Der Gegenstand muß vollkommen ausgeführt sein und sich durch selbständige Auffassung und technische Fertigkeit auszeichnen. Alte Arbeiten, Repliken und Kopien sind ausgeschlossen. 3. Der Verkaufspreis der konkurrierenden Arbeiten muß möglichst niedrig sein, keinesfalls darf er 50 Kronen übersteigen. Sämtliche Gegenstände müssen verkäuflich sein. Die mit Preisen ausgezeichneten Bewerber sind verpflichtet auf eine von der Museumsverwaltung vermittelte Bestellung den prämierten Gegenstand mindestens zehnmal für den angegebenen Preis tadellos auszuführen und spätestens in vier Wochen der Museumsverwaltung abzuliefern. 4. Die Arbeiten sind längstens bis 12. Oktober 1912 an das Kunstgewerbliche Museum abzuliefern. Der Name des Konkurrierenden darf bei der Ablieferung nicht bekanntgemacht werden; die betreffenden Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen, und der Name und die genaue Adresse sind in einem versiegelten Umschlag, welcher das gleiche Motto trägt, beizulegen; sind der Entwerfer und der Erzeuger verschiedene Personen, müssen beide genannt sein. Wer seinen Namen nicht angegeben hat, kann den Preis nicht erhalten. 5. Arbeiten, welche den Konkurrenzbedingungen nicht streng entsprechen, werden ausgeschieden.